

5./II. 1915

### Eine deutsch-italienische Vereinbarung.

Der Verner Bund teilt folgende Verständigung zwischen Deutschland und Italien betreffend Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und ihres Eigentums während des Kriegszustandes mit. Zwischen Deutschland und Italien ist eine Vereinbarung getroffen worden, in der im wesentlichen folgendes bestimmt wird: Den Deutschen in Italien und den Italienern in Deutschland wird der Schutz ihrer Person und ihres Eigentums nach Maßgabe der in beiden Staaten bestehenden Gesetze und Rechtsgrundsätze gewährleistet. Sie dürfen sich weiterhin im Lande frei aufhalten, ausgenommen in den von den zuständigen Behörden bezeichneten Gebieten und Ortschaften, sowie vorbehaltlich der Beschränkung von Polizeimaßnahmen, die ihnen gegenüber im Interesse der Staatsicherheit und öffentlichen Ordnung und im Interesse ihrer persönlichen Sicherheit etwa zur Anwendung gebracht werden. Sie erhalten die Erlaubnis, das Land innerhalb der gegebenen Frist und auf den Wegen, die von den zuständigen Behörden nach ihrem Ermessen bestimmt werden, zu verlassen, ausgenommen sind nur aktive und verabschiedete Offiziere sowie Personen, die wegen gemeiner Verbrechen verfolgt oder verurteilt sind. Die Abreisenden haben das Recht, ihr persönliches Eigentum mit sich zu nehmen, soweit die Ausfuhr nicht nach allgemeinen Bestimmungen verboten ist. Die Deutschen in Italien und die Italiener in Deutschland unterliegen auch weiterhin einem Genuße ihrer Privatrechte sowie der Befugnis, ihre Rechte gerichtlich geltend zu machen. Ihr Privatunternehmen wird daher keiner Art von Sequestration oder Liquidation unterworfen, außer den durch die bestehenden Gesetze vorgesehenen Fällen. Auch sollten sie nicht gezwungen werden, ihr Grundeigentum zu verändern. Patente oder sonstige Schutzrechte, die Deutschen in Italien oder Italienern in Deutschland zustehen, werden nicht als wichtig erklärt werden.